

10. 1. Verhältnis der Vorabentscheidung über den Anspruchsgrund zu späteren Klagerweiterungen.

2. Inwiefern ist der Kommissionär berechtigt, von dem ihm schadensersatzpflichtigen Vertragsgegner auch denjenigen Schaden einzuklagen, welcher nicht ihm, sondern seinem Kommittenten entstanden ist?

I. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1904 i. S. L. und S. (Wett.) w. R. (Rl.). Rep. I. 498/03.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger hatte im Juni 1895 mit den Beklagten zwei Frachtverträge über die Verschiffung einer größeren Menge verschiedener Güter von Bremerhaven nach Buenos-Aires im Laufe des Jahres 1895 abgeschlossen. Die Beklagten weigerten die Ausführung der Verträge. Darauf versendete der Kläger einen Teil der Waren mit anderen Schiffen zu höheren Frachtlagen.

Mit den zwei ursprünglich getrennten, dann aber schon in erster Instanz verbundenen Klagen war zunächst nur Ersatz eines Teils des Frachtunterschiedes für die wirklich versendeten Güter gefordert. Der Klagenspruch wurde durch Zwischenurteil des Landgerichts, bestätigt in der Berufungs- und der Revisionsinstanz, für dem Grunde nach gerechtfertigt erklärt. Im Nachverfahren einigten sich dann die Parteien über die Höhe der ganzen Frachtdifferenz, und dieser Betrag wurde ohne weiteren Streit an den Kläger bezahlt. Der Kläger aber erweiterte im Nachverfahren die Klage nach verschiedenen Richtungen. Er machte unter anderem geltend, daß er bei Abschluß der Frachtverträge nur als Kommissionär der Firma H., Kl. & Co. gehandelt habe, und verlangte nunmehr auch in bezug auf diejenigen Güter, welche infolge des Vertragsbruchs der Beklagten gar nicht zur Anschaffung und Versendung gelangt seien, Ersatz für die ihm entgangene eigene Provision und für den Gewinn, welchen seine Kommittentin bei Ausführung des Geschäftes gehabt haben würde. Gegenüber dem Anspruch auf Ersatz des seiner Kommittentin entgangenen Gewinns wurde unter anderem die Legitimation des Klägers von den Beklagten aus dem Grunde bestritten, weil nach der Aussage des als Zeugen vernommenen Mitinhabers H. die Firma H., Kl. & Co. selbst keinen Ersatz habe verlangen wollen noch können.

In der Revisionsinstanz ist der Anspruch auf Ersatz des der Firma H., Kl. & Co. entgangenen Gewinns, entgegen der Ansicht der Vorinstanzen, im wesentlichen abgewiesen worden.

Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den Gründen:

„1. Das Berufungsgericht beginnt die Entscheidungsgründe mit dem Satz: „Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Zwischenurteils... kann der Kläger von den Beklagten Ersatz des ihm aus der Nichterfüllung der Frachtverträge vom Juni 1895 entstandenen Schadens verlangen.“ Es bezieht damit den Ausspruch dieses Zwischenurteils über den Grund des Klagenspruchs ohne weiteres auch auf die Ansprüche, welche zur Entscheidung stehen. Dies ist rechtsirrtümlich. Das Zwischenurteil ist nur ergangen und konnte nur ergehen über den Grund des damals anhängigen Anspruchs; anhängig aber war damals bloß der Anspruch auf Ersatz der für die wirklich verschifften Waren verauslagten höheren Frachtbeträge bis zur Höhe

von 3002 *M.* Dieser Anspruch kommt jetzt gar nicht mehr in Betracht; denn der ganze Betrag dieser Mehrfrachten in dem im Nachverfahren erweiterten und schließlich durch Vereinbarung auf 15053,58 *M.* festgesetzten Umfang ist von den Beklagten bezahlt und bildet nicht mehr einen Gegenstand des angefochtenen Urteils. Dieses betrifft nur Schadensposten, auf welche der Kläger erst nachträglich bei der Verhandlung über die Höhe des Schadens seine Klage ausgedehnt hat. Die Erweiterung war nicht unzulässig; aber die Entscheidung des Zwischenurteils über den Grund des Anspruchs erstreckt sich nicht auf diese erst später erhobenen weiteren Ansprüche.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 28 S. 425; Seuffert, Archiv Bd. 50 Nr. 52.

Daran ändert auch der Umstand nichts, daß in dem in der Berufungsinstanz ergangenen Zwischenurteile vom 26. Februar 1901 die in dem Zwischenurteile des Landgerichts vom 8. Oktober 1900 enthaltene Beschränkung auf eine Höhe des Schadens von 3002 *M.* gestrichen worden ist. Nach der Begründung kann dies nur so verstanden werden, daß das Berufungsgericht mit bezug auf den erhobenen Anspruch, also den Anspruch auf Ersatz der bezahlten Mehrfrachten, der Ansicht war, in die auf den Grund des Anspruchs beschränkte Entscheidung gehöre noch nicht eine Begrenzung des Anspruchsbetrages. Aber auch wenn die Meinung des Berufungsgerichts weiterging und den Grund für jeden möglichen Schadenserfahsanspruch aus dem Vertragsbruche der Beklagten bejahen wollte, so würde dieser Ausdehnung doch die zwingende Vorschrift des § 322 Abs. 1 Z.P.O. entgegenstehen.

Das Berufungsgericht durfte sich daher für den Grund des Anspruchs nicht einfach auf das frühere Zwischenurteil berufen, sondern hätte diesen Grund sachlich prüfen und selbständig feststellen müssen. Indessen führt dieser Fehler doch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Aus den Verhandlungen ist zu entnehmen, daß die Beklagten die Wirksamkeit der vom Agenten A. für sie abgeschlossenen Frachtverträge und ihre Haftung aus dem Bruche dieser Verträge im Nachverfahren gar nicht mehr in Zweifel gezogen, vielmehr selber diese Frage nach der ihnen ungünstigen Entscheidung durch das Zwischenurteil überhaupt für erledigt angesehen haben. Danach kann dieser Punkt nicht mehr als bestritten gelten." . . .

(Es werden hierauf verschiedene Revisionsangriffe behandelt, die kein allgemeines Interesse haben.)

„2. Dagegen ist die Revision, wenigstens zum Teil, im Recht, wenn sie die Annahme der Vorinstanzen bekämpft, daß der Kläger auch den nicht ihm persönlich, sondern seiner Kommittentin, der Firma H., R. & Co., entstandenen Schaden einklagen könne. Die Revision will nicht allgemein das Recht des Kommissionärs bestreiten, auch das Interesse des Kommittenten geltend zu machen; sie glaubt aber, daß dieses Recht nur in dem Umfange anzuerkennen sei, in welchem der Kommissionär selbst dem Kommittenten haftbar sein würde, und findet vorliegend, auf Grund der Aussage des Zeugen H., es erhele nicht, weder daß der Kläger für diesen Schaden einstehen müßte, noch daß die Firma den Ersatz von ihm verlange oder von ihm verlange, den Schaden gegen die Beklagten einzuklagen, noch daß die Firma Schadensersatzansprüche, wie sie der Kläger jetzt erhebe, sich selbst überhaupt oder doch über den Betrag von etwa 4600 M hinaus ernstlich beimesse.

Es ist ein in der oberstrichterlichen Judikatur, insbesondere auch der Judikatur des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts, vielfach ausgesprochener Satz des gemeinen Rechts, daß der Beauftragte, der für fremde Rechnung, aber in eigenem Namen abschließt, beim Bruche des Vertrages durch den Mitkontrahenten von diesem Ersatz des Schadens verlangen kann, nicht nur wie er ihm persönlich, sondern auch weiter wie er seinem Auftraggeber erwachsen ist. Dieser Satz ist auch namentlich, als ein nach Handelsrecht gültiger und unentbehrlicher, auf das handelsrechtliche Kommissionsverhältnis angewendet worden.

Vgl. Seuffert, Archiv Bd. 11 Nr. 36, Bd. 32 Nr. 132, Bd. 33 Nr. 19; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 11 S. 256, Bd. 14 S. 400, Bd. 17 S. 78, Bd. 22 S. 249; Entsch. des R.O.'s in Zivil. Bd. 27 S. 118, Bd. 40 S. 174. 187.

Wenn auch über die theoretische Begründung dieses Satzes Zweifel bestehen — vgl. die Ausführungen von Lührs in Grünhut's Zeitschrift Bd. 25 S. 550. 552. 568 flg. —, so ist doch außer Streit, daß es sich hierbei nicht um eine selbständige Befugnis des Kommissionärs handelt, kraft deren er das ihm materiell fremde Interesse seines Kommittenten zu seinem eigenen Vorteile geltend machen kann. Dies

würde auf die reine Bereicherung des Kommissionärs hinauslaufen, für deren Zulassung kein denkbare Rechtfertigungsgrund besteht. Der Satz muß immer in Verbindung mit dem Kommissionsverhältnis und mit seinem Endzwecke gedacht werden, einen Weg zu geben, um den für den Schaden des Kommittenten geschuldeten, diesem zugute kommenden Ersatz auf den in letzter Linie verantwortlichen Dritten abzuwälzen. Wenn deshalb zwar der Kommissionär zur Begründung des erweiterten Anspruchs nicht darzulegen hat, daß der Kommittent die Entschädigung verlange, wie er auch nicht des Nachweises einer Vertretung des Kommittenten bedarf, so kann ihm doch der Einwand entgegengesetzt werden, daß die weitere Schadenersatzleistung nicht dem Kommittenten zufließen, sondern lediglich eine Bereicherung des klagenden Kommissionärs bilden würde. Der auf das Interesse der Firma H., R. & Co. gestützte Ersatzanspruch des Klägers ist daher insoweit nicht begründet, als festgestellt ist, daß der Kläger weder selbst bereits diese Firma schadlos gehalten hat, noch von ihr wegen weiterer Entschädigung in Anspruch genommen werden will und kann. Dies ist aber durch die Aussage des Zeugen H. festgestellt, soweit ein Betrag von mehr als 4600 M. in Frage steht.

Der Zeuge H. hat ausgesagt, er habe im Namen der Firma H., R. & Co. mit dem Kläger ein Abkommen dahin getroffen, daß dieser auf seine Gefahr und Kosten den Schaden der Firma geltend machen und das, was er dabei erstreite, behalten könne, bis auf einen der Kommittentin herauszuzahlenden — und auch tatsächlich bereits bezahlten — Betrag von etwa 4600 M. Das Berufungsgericht hat diese Aussage für glaubhaft angesehen, aber für unerheblich erklärt, weil daraus nicht, wie die Beklagten meinten, zu entnehmen sei, daß die Kommittentin einen Schadenersatz gar nicht beanpruche. Vielmehr sei darin nur eine Verfügung über das Ergebnis des Prozesses zugunsten des Klägers zu finden. Dieser Auffassung kann nicht beigestimmt werden. Von einer Abtretung des Schadenersatzanspruchs darf nicht die Rede sein — wie denn auch das Berufungsgericht davon nicht spricht —; denn die Kommittentin, die mit den Beklagten in keinerlei Vertragsverhältnis stand, hatte gegen die Beklagten keinen solchen Anspruch, welchen sie an den Kläger hätte abtreten können. Auch darüber, ob der Prozeß gegen die Beklagten zu erheben sei, hatte nicht die Kommittentin rechtlich zu bestimmen, sowenig wie sie

über das Ergebnis des vom Kläger im eigenen Rechte geführten Prozesses zu verfügen hatte. Dasjenige, was das Berufungsgericht als eine Verfügung über das Ergebnis des Prozesses zugunsten des Klägers ansieht, dem dieses Ergebnis, unter Vorbehalt der Verpflichtung zur Herausgabe an die Kommittentin, ohne weiteres zukam, ist daher in Wirklichkeit nichts anderes, als die für die Firma verbindliche Erklärung, daß sie, abgesehen von dem Betrage von 4600 *M*, wegen des ihr entgangenen Gewinns keinen Anspruch gegen den Kläger aus dem Kommissionsverhältnis erheben werde. Der Kläger ist daher vor jeder weiteren Forderung seiner Kommittentin gesichert. Damit entfällt aber seine Berechtigung, das Interesse der Kommittentin zum Inhalte seines eigenen Schadenersatzanspruchs zu machen, allerdings nicht, wie die Revision in erster Linie will, im vollen Umfange, aber doch insoweit, als dies über den Betrag der vom Kläger an seine Kommittentin bezahlten 4600 *M* hinaus geschieht, durch welchen Betrag die Kommittentin aus dem Vermögen des Klägers für den ihr entgangenen Gewinn entschädigt worden ist.“...